

standenen Liber historiae Francorum geschöpft, der Prolog selbst ist eine pomphaft stilisierte Vorrede offiziellen Charakters zur pippinischen Redaktion der Lex Salica. Der kürzere Prolog, der nur als Anhang zum längeren erscheint, sollte der hier erzählten altfränkischen Legislation eine der Gesetzgebung zur Zeit Karls d. Gr. geläufige Richtung unterlegen. Der Prolog zur Lex Baiuvariorum endlich schöpft seine geschichtlichen Nachrichten im ersten Teil aus dem Epilog zur Lex Salica und hat nur in seiner zweiten Hälfte selbständigen Wert, die von einer gesetzgeberischen Tätigkeit König Dagoberts für die Ripuaren, Alamannen und Baiern erzählt. L. v. E.

253. Der neueste Aufsatz von B. Hilliger ('Schilling und Denar der Lex Salica', Historische Vierteljahrschrift XIII, 281—331) enthält im Wesentlichen eine Auseinandersetzung H.'s mit seinen Gegnern Jaekel, Rietschel und Luschin von Ebengreuth (vgl. N. A. XXXVI, 269). Wie meine Abhandlung 'Zur Entstehung der Lex Salica' (Weimar 1910) dartut, stimme ich mit H. darin überein, dass auch ich die älteste erhaltene Fassung der Lex dem 8. Jh. und zwar der Zeit K. Pippins zuweise. Damals hat aber nur eine äusserliche Uebearbeitung des alten Gesetzes — das nach wie vor als ein Werk frühester Merowingerzeit zu betrachten ist — stattgefunden, die dessen Kern unberührt liess. Ausser anderem sind unter Pippin hauptsächlich die sogenannten malbergischen Glossen in den Text eingefügt worden. Dagegen teile ich nicht die Ansicht H.'s und der übrigen bisherigen Forscher, dass bereits die älteste vorhandene Form des Gesetzes nach einem Schilling zu vierzig Denaren rechnete. Vielmehr lässt sich dieser erstmalig in einer aus jenem Texte abgeleiteten Redaktion sicher belegen. Von meinem Standpunkt aus hat also für die Frage nach der Entstehungszeit der ältesten erhaltenen Fassung oder gar des Urtextes das so viel behandelte und auch jetzt von H. wiederum erörterte Problem, wann jener Schilling aufgekommen sei, keine Bedeutung. Den Denar aber möchte ich dem Urtext nicht absprechen, u. a. deshalb nicht, weil er schon in den alten Kapitularien zur Lex vorkommt, die, wie ich noch zeigen werde, der Zeit Childeberts II. angehören und von der pippinischen Uebearbeitung verschont geblieben sind. Aus demselben Grunde sind auch die Bussen von 35 und 62½ Schilling, die H. aus dem Urtext des Ge-